



Verein:	TSV Zarpfen e.V. 1927	Hygienebeauftragter:	Stefan Meyer
Adresse:	Teichstr.13b, 23619 Zarpfen	E-Mail:	meyer@tsvzarpfen.de
Erstellt am:	10.03.2020	Telefon:	0171 – 348 45 17
Version:	1.3	Verfasser:	Vorstand TSV Zarpfen
Gültig ab:	15.03.2021	Gültig bis:	Widerruf / neue Version

Das Hygienekonzept wird auf der Vereinshomepage veröffentlicht und laufend aktualisiert. Alle Mitglieder, sowie externe Dienstleister und Besucher der Sportanlagen des TSV Zarpfen sind verpflichtet regelmäßig zu prüfen ob eine aktualisierte Fassung vorliegt.

Einleitung

Die folgenden Regelungen sind für jedes Vereinsmitglied, sowie externe Dienstleister und Besucher der Sportanlagen des Vereins zwingend einzuhalten. Verstöße gegen dieses Hygienekonzeptes ziehen den Verweis der Sportanlagen nach sich. Bei vorsätzlichen Verstößen behält sich der Verein das Recht vor einen Vereinsausschluss gemäß §4 der Vereinssatzung auszusprechen.

Für den TSV Zarpfen hat die Vermeidung und Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und den damit einhergehenden Schutz seiner Vereinsmitglieder oberste Priorität. Aus diesem Grund ist die Einhaltung dieses Konzeptes unerlässlich für die Wiederaufnahme des Sportbetriebes.

Wir erwarten von unseren Vereinsmitgliedern, dass sie sich zu jeder Zeit an die Regeln dieses Konzeptes halten und als Vorbild vorangehen. Helft uns und allen anderen dabei die Vorgaben einzuhalten und umzusetzen. Der TSV Zarpfen setzt einen verantwortungsbewussten und sparsamen Umgang mit den bereitgestellten Reinigungs- und Desinfektionsmitteln voraus.

Regeln zum Sportbetrieb ab 15.03.2021 bis vorerst 28.03.2021

Sport darf ab dem 15.03.21 unter folgenden Bedingungen ausgeübt werden:

1. allein oder gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person,
2. außerhalb geschlossener Räume ohne Körperkontakt in Gruppen von bis zu zehn Personen,
3. außerhalb geschlossener Räume ohne Körperkontakt in festen Gruppen von bis zu 20 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres unter Anleitung einer Trainerin oder eines Trainers.

Die Trainerinnen und Trainer sind dabei jeweils mit zu berücksichtigen, eine Erweiterung des zulässigen Personenkreises um Trainerinnen und Trainer ist **nicht** zulässig.

Für die unter Nummer 3 genannte Konstellation mit Kindergruppen gilt, dass gemäß Landesverordnung Kontaktdaten erhoben werden müssen.

Zuschauer*innen (z.B. Eltern) haben während der Trainingseinheiten keinen Zutritt auf die Sportanlage.



Allgemeine Regelungen

- In geschlossenen Räumen besteht eine **Maskenpflicht (OP-Masken & FFP2-Masken)**. Ausgenommen ist die sportliche Aktivität selbst.
- Die **Kontaktnachverfolgung** der am Sport Beteiligten ist sicherzustellen. Die Mannschaftenverantwortlichen sind verpflichtet bei jedem Training/Wettkampf eine Teilnehmerliste zu führen. Diese sind 4 Wochen aufzubewahren.
- Zuschauer/innen sind bei Training und Wettkämpfen sowohl im Innenraum als auch unter freiem Himmel nicht zugelassen.
- Ein Aufeinandertreffen mit weiteren Trainingsgruppen ist durch vorausschauendes Handeln und der Einhaltung der Trainingszeiten möglichst zu verhindern.
- Gruppenansammlungen vor und nach dem Training sind zu unterbinden.
- Alle Beteiligten kommen ohne Vorlaufzeit erst zum Trainingsbeginn auf das Gelände.
- Die Desinfektion der genutzten Kontaktflächen ist zwingend nach jeder Durchführung auszuführen.
- Der Gesundheitszustand aller am Training Beteiligten muss vorab erfragt werden. Trainingsteilnehmer mit jedweden Krankheits- oder Erkältungssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen.
- Alle Beteiligten müssen auf die Hygieneregeln hingewiesen werden.
- Auf Fahrgemeinschaften sollte verzichtet werden.
- Auf körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedrücken) wird verzichtet
- Für alle Sportgruppen stehen in (begrenzter Anzahl) **kostenfreie Schnelltest** zur Verfügung. Diese werden auf Anfrage an den Vereinsvorstand zur Verfügung gestellt. Die Nutzung eines Schnelltest ist freiwillig.



Corona-Schnelltests

Der Verein verfügt über einen begrenzten Vorrat an Corona-Schnelltest. Diese werden vom Vorstand auf Anfrage durch den oder die Mannschaftsverantwortliche/n zur Verfügung gestellt.

Die Tests sind kostenlos und unterliegen keiner Pflicht. Die Nutzung ist freiwillig und kann von Mannschaften und Sportgruppen individuell durchgeführt werden.

Anfrage sind zu richten an:

Tim Raab 0172 / 630 62 91

Sabrina Rohr 0716 / 505 907 50

Curd-Patrick Hoffmann 0176 / 985 802 22

Sporthallen mit Umkleiden und Duschräumen

Über die Öffnung der Sporthallen entscheidet der Schulverband. Wenn die Hallen zur Nutzung freigegeben wurden gelten die Bestimmungen der Landesverordnung in Bezug auf max. Personenanzahl/Fläche.

Verkaufsraum Tribüne / Tribüne

Der Verkaufsraum ist bis auf weiteres geschlossen. Zuschauer/innen sind bei Training und Wettkämpfen nicht zugelassen.

Sportlerheim

Das Sportlerheim darf nur für die Nutzung der Toiletten und Waschräume betreten werden. In den Räumlichkeiten gilt zu jeder Zeit eine Maskenpflicht. Der Clubraum bleibt geschlossen und darf nur vom Vereinsvorstand unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln genutzt werden.

Materialgarage

Die Materialgarage darf von max. 2 Personen gleichzeitig, unter Einhaltung der Abstandsregeln, betreten werden. Alle genutzten Kontaktflächen (Materialien, Geräte, Türklinken, Kompressor, Vorhängeschlösser, etc.) sind zu desinfizieren.

Doppelgarage Platzwart

Die Doppelgarage darf von max. 2 Personen gleichzeitig, unter Einhaltung der Abstandsregeln, betreten werden. Alle genutzten Kontaktflächen (Geräte, Maschinen, etc.), sind zu desinfizieren.



Tennisplätze

Das Betreten der Tennisplätze ist nur nach vorheriger Anmeldung erlaubt. Als Ansprechpartner für die Belegung steht Sören Warnick (0170 – 83 88 972 /soerenwarnick@aol.com) zur Verfügung.

Der Aufenthaltsraum ist bis auf weiters geschlossen.

Das Materiallager darf nur von max. 2 Personen gleichzeitig, unter Einhaltung der Abstandsregeln, betreten werden.

Im Anschluss an das Sporttreiben sind alle genutzten Kontaktflächen (Sitzbänke, Sportgeräte, Platzabzieher, Türklinken, etc.), zu desinfizieren.

Sportplätze A & B (Trainingsplatz & Stadion)

Neben den sportspezifischen Regelungen sind die Belegungspläne und zugewiesene Trainingszeiten einzuhalten. Diese werden vom zuständigen Sportwart erstellt und veröffentlicht.

Die Nutzung ist nur nach dem Belegungsplan zulässig. Sollten Sportler*innen außerhalb des Belegungsplans die Plätze nutzen wollen, ist eine vorherige Anmeldung beim Sportwart notwendig.

Sollten sich mehrere Gruppen zeitgleich auf den Sportplätzen aufhalten, ist darauf zu achten, dass die Gruppen sich weder vor, während noch nach dem Training vermischen.

Alle genutzten Materialien sind nach der Benutzung zu desinfizieren.

Sportartspezifische Regelungen - Außerhalb geschlossener Räume

Sport/Training im herkömmlichen Sinne eines Mannschaftstrainings mit Zweikämpfen und Körperkontakt ist gemäß der aktuellen Landesverordnung vorerst weder im Erwachsenen- noch im Kinder- und Jugendbereich möglich.

Erlaubt sind stattdessen etwa Stations-/Zirkeltrainingseinheiten oder andere Trainingsformen, bei denen die Einhaltung des geltenden Mindestabstands von 1,50 Metern zwischen allen Sporttreibenden gewährleistet ist.

Grundsätzlich dürfen mehrere 10er oder 20er Gruppen (siehe Seite 1) zeitgleich trainieren. Die einzelnen Gruppen dürfen sich dabei aber weder vor, während noch nach dem Sport vermischen.

Diese Regelung gilt nur für das Sporttreiben an sich. Im Vorfeld und im Anschluss sind weiterhin die Vorschriften aus aktuell gültigen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) einzuhalten.



Sportartspezifische Regelungen - Innerhalb geschlossener Räume

1. Sportausübung ist allein, gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person möglich.

2. In großen Räumen bzw. Hallen können auch mehr Personen Sport treiben (min. 80 Quadratmeter Fläche pro Person)

Innerhalb geschlossener Räume müssen Kontaktdaten erhoben werden.

Die genannten Konstellationen gelten für jeden einzelnen Raum. Damit ist klargestellt, dass innerhalb eines Raumes nicht mehr als die in Nr. 1 genannte Personen nebeneinander Sport treiben dürfen.

Bei ausreichend großen Räumen können auch mehrere Personen Sport treiben. Dabei ist die Zahl der anwesenden Personen auf eine Person je 80 Quadratmetern begrenzt.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass soweit mehrere Personen nach Nummer 1 in einer Sportanlage getrennt Sport treiben, dies nur zulässig ist, soweit eindeutig keine gemeinsame Sportausübung vorliegt und die Virusübertragung durch Aerosole nicht zu befürchten ist. Die bloße Einhaltung des Mindestabstandes zueinander reicht dabei nicht aus, so dass auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung innerhalb der Räumlichkeiten zu achten ist.

Diese Regelung gilt nur für das Sporttreiben an sich. Im Vorfeld und im Anschluss sind weiterhin die Vorschriften aus aktuell gültigen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) einzuhalten.

Neben diesem Konzept gilt die aktuell gültige Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung)
